



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die H & H Schulze Icking Biogas GbR mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 06.07.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Gaxel 69, Gemarkung Vreden, Flur 131, Flurstück 232, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung und die Änderung der Biogasanlage. Es ist geplant, den bisherigen Fermenter zum Nachgärer und den bisherigen Nachgärer zum Fermenter umzunutzen. Es soll eine neue Feststoffeinbringung sowie eine Separation errichtet werden. Ein bisheriger Vormischbehälter soll zur Lagerung des belasteten Regenwassers genutzt werden. Die Erhöhung der Biogasmenge und somit eine Erhöhung der Inputmenge ist vorgesehen. Die Stofföffnungsklausel soll in Anspruch genommen werden.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,3 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden. Die Feuerungswärmeleistung der BHKW beträgt 2,72 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Behälter der Biogasanlage sind gasdicht abgedeckt. Die Inputstoffe werden auf befestigten Flächen gelagert, anfallendes Sickerwasser und belastetes Regenwasser werden gesammelt. Das angrenzende Gewässer wird durch eine Stützwand sowie einen Erdwall vor Einträgen durch Gärreste im Havariefall geschützt. Die Emissionen der BHKW werden nach der TA Luft bzw. der 44. BImSchV jährlich überwacht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.12.2023
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01928 2020-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms